

Taekwondo Gemeinschaft Schaumburg e.V.

Vereinsatzung

6. geänderte Fassung vom 18.12.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Taekwondo Gemeinschaft Schaumburg“, hat seinen Sitz in Stadthagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Budoportarten – Schwerpunkt Taekwon-Do – und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und Ausbreitung des Sports. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der NTU (der DTU) sowie bei Betreiben weiterer Budoportarten der jeweiligen Dachverbände (z.B. Judo > DJB).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentlicher Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann grundsätzlich jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Der Vorstand entscheidet jedoch im Zweifelsfall letztendlich nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

§ 5 Beitragsbefreiung

Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt werden, wenn:

- a. das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- b. das Mitglied als äußerst sozial schwach angesehen werden muss und es nur aufgrund sozialer Missstände den Sport nicht betreiben kann.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum vollen Kalenderjahr.
- b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

c. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschlussgründe

Folgende Fälle können zum Ausschluss führen:

- a. wenn die lt. Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b. wenn gegen die politische, ethnische und konfessionelle Neutralität verstoßen wird.
- c. wenn Beitragszahlungen oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen wird.
- d. wenn ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Verpflichtung der Mitgliedern

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die jährlich in der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge ohne Verzug zu bezahlen. Der Einzug der Beiträge erfolgt dabei durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag.
- b. aus besonderen Gründen beschlossene Umlagen zu entrichten, wobei eine Entscheidung der JHV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen muss.
- c. bei Erlöschen der Mitgliedschaft die noch ausstehenden Verbindlichkeiten zu entrichten.
- d. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 9 Organe des Vereins

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Mitgliederversammlung sowie außerordentliche Versammlung
- c. Vorstand

Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. In ihr haben sämtliche Mitglieder über 16 Jahre Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Allen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen oder durch Aushang am öffentlich zugänglichen schwarzen Brett des Vereins in den Trainingsräumen der Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben. Die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder sind zwei Wochen vorher zur Post zu geben (Datum des Poststempels entscheidet.). Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung. Über den Verlauf jeder Jahreshauptversammlung, jeder Mitgliederversammlung, jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist (vgl. § 13).

§ 10 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- c. Wahl der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes
- d. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des neuen Geschäftsjahres, bzw. eine eventuell aus besonderen Gründen beschlossene Umlage (siehe § 8b).
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der zu erwartenden Finanzmittel.

§ 11 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte:

- a. Feststellung der Stimmberechtigung
- b. Rechenschaftsbericht der Mitglieder der Organe und der Kassenprüfers
- c. Beschlussfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e. Neuwahlen
- f. besondere Anträge

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinn § 26 BGB vertreten. Alle drei Mitglieder des Vorstandes sind unterschriftsberechtigt. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a . 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Sportwart
- f. Pressewart
- g. Jugend- und /oder Damenwart

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ein Mitglied kann mehrere Ämter haben.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- a. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft ein und leitet Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen und hat Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b. Der zweite Vorsitzende kann den ersten Vorsitzenden vertreten.
- c. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten, ggf. des zweiten Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind grundsätzlich die Unterschriften von

mindestens zwei Mitgliedern aus dem Personenkreis 1. oder 2. Vorsitzender oder Kassenwart erforderlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. oder ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste.

d. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat.

e. Der Sportwart ist für die sportliche Arbeit der Sparte verantwortlich.

f. Der Pressewart informiert die Presse über das Vereinsleben und die Turnierergebnisse der Vereinsmitglieder.

g. Der Jugend- bzw. Damenwart organisiert besondere sportliche Förderangebote für diesen Personenkreis und entsprechende Freizeitangebote.

§ 14 Kassenprüfer

Es werden mindestens zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt.

§ 15 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl von einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln nötig. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Vereinsvermögen

a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.